



ZULASSUNGSAKT

Änderung einer nationalen Zulassung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

Mirazyl Spray Anti-Mieren Anti-Fourmis (weitere Handelsname: Demand Spray) ist gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 04/06/2025. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie im vorliegenden Akt aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Zulassung erhalten hat:
COMPO BENELUX
ZDU nummer: 607946213
Venecolaan 56
BE 9880 Aalter
- Handelsname des Produkts: Mirazyl Spray Anti-Mieren Anti-Fourmis
- Weitere Handelsname: Demand Spray
- Zulassungsnummer: BE2019-0043
- Zugelassene Verwender: Nur für die Allgemeinheit
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Insektizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:



- o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Zugelassene Verpackungen: Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Gemisch aus: .alpha.-Cyan-3-phenoxybenzyl-(Z)-(1R,3R)-[(S)-3-(2-chlor-3,3,3-trifluorprop-1-enyl)]-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat; .alpha.-Cyan-3-phenoxybenzyl-(Z)-(1S,3S)-[(R)-3-(2-chlor-3,3,3-trifluorprop-1-enyl)]-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat / lambda-cyhalothrin (CAS 91465-08-6) : 0,05%

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt zugelassen ist:

18 Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden

Nur zugelassen für:

- die Bekämpfung von Wegameisen, kriechende Insekten (einschließlich Silberfischen und Küchenschaben) und Asseln in Innenräumen;
- die Bekämpfung von Ameisen im Innenräumen und Außenbereich.

- Verfalldatum : Herstellungsdatum + 4 Jahre
- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS09	

Signalwort: Achtung

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH208	Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	1,2-benzisothiazolin-3-one

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Gebrauchsanweisung : Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Zielorganismen:
 - o Lasius niger
 - o Blatta orientalis
 - o Blattella germanica



- o Periplaneta americana
- o Lepisma saccharina
- o Formicinae
- o Kakerlaken
- o Lepismatidae
- o Porcellionidae
- o Krabbelnde Insekten
- o Porcellio scaber

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Mirazyl Spray Anti-Mieren Anti-Fourmis (weitere Handelsname: Demand Spray):

COMPO GMBH, DE

- Hersteller Gemisch aus: .alpha.-Cyan-3-phenoxybenzyl-(Z)-(1R,3R)-[(S)-3-(2-chlor-3,3,3-trifluorprop-1-enyl)]-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat; .alpha.-Cyan-3-phenoxybenzyl-(Z)-(1S,3S)-[(R)-3-(2-chlor-3,3,3-trifluorprop-1-enyl)]-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat / lambda-cyhalothrin (CAS 91465-08-6):

SYNGENTA CROP PROTECTION AG , CH

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Zulassungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Zulassungsinhabers.
- Das Produkt bleibt zugelassen, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Es gilt, die spezifischen Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung des/der betreffenden Wirkstoffs/Wirkstoffe, die für die relevante(n) Produktart(en) nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beitragen, zu beachten.
- Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.



§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 2,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Freien Kreislauf

Brüssel,

Administrative Produktänderung einer nationalen Zulassung, den 31/01/2022

Wesentliche Produktänderungen einer nationalen Zulassung, den 08/07/2022

Geringfügige Produktänderungen einer nationalen Zulassung, den 23/09/2023

Änderung einer nationalen Zulassung, den 16/04/2024

Änderung einer nationalen Zulassung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,

(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung

Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce

Der: 08/04/2025